

LEITFADEN SOLAS*

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) schreibt ab dem **01.07.2016 zwingend** vor, dass die Bruttomasse von Containern vor ihrer Stauung an Bord des Seeschiffes zu verifizieren und zu dokumentieren ist. Container ohne „bestätigte Bruttomasse“ dürfen ab diesem Zeitpunkt **nicht** mehr verladen werden.

Der Befrachter hat künftig sicherzustellen, dass die verifizierte Bruttomasse (=bestätigte Bruttomasse) in den Frachtpapieren so zeitnah mitgeteilt wird, dass das Schiff oder seine Vertreter ebenso wie die Umschlagsanlagen rechtzeitig einen Stauplan aufstellen können.

Die Einzelheiten werden künftig durch die Richtlinie zur Bestimmung der verifizierten Bruttomasse von Frachtcontainern geregelt wovon wir die wichtigsten nachfolgend darstellen möchten:

BEGRIFFBESTIMMUNGEN:

Ziffer 2.1.6:

*„Der Ausdruck **Bruttomasse** bezeichnet die Gesamtmasse aus dem Eigengewicht eines Containers und den Gewichten aller Versandstücke und Ladungsgegenstände, einschließlich der Paletten, Staumaterial und sonstigen Verpackungs- und Sicherungsmaterialien, die in den Container gepackt werden (.....).“*

Ziffer 2.1.12:

*„Der Ausdruck **Befrachter** bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die im Konnossement oder Seefrachtbrief oder in einem äquivalenten multimodalen Beförderungsdokument (z.B. Durchkonossement) als Befrachter und/oder als diejenige Person eingetragen ist (in deren Namen oder in deren Auftrag) ein Beförderungsvertrag mit einer Reederei geschlossen wurde.“*

Ziffer 2.1.16

*„Der Ausdruck „**Bestätigte Bruttomasse**“ bezeichnet die Gesamtbruttomasse eines beladenen Containers, die nach einer in Absatz 5.1 dieser Richtlinien beschriebenen Methode bestimmt wird (.....).“*

ANWENDUNGSBEREICH:

Der Anwendungsbereich ist geregelt in Ziffer 3 der SOLAS-Richtlinien. Die Vorschriften gelten für **alle** Container, die unter das Internationale Übereinkommen von 1972 über sichere Container (CSC) fallen und die auf einem Schiff gestaut werden sollen auf welches das SOLAS-Übereinkommen Anwendung findet. Pauschal kann man feststellen, dass dies alle Schiffe sind. Mit Container sind alle Seecontainer im Sinne des CSC gemeint (zu den Einzelheiten siehe Ziffer 2.1.4 der Richtlinien).

Nicht erfasst werden Container, die auf einem Chassis oder Anhänger verladen und mit einem Ro-Ro-Schiff auf einer kurzen Seestrecke befördert werden sowie Offshore-Container.

WESENTLICHE GRUNDSÄTZE:

Ziffer 4.1

„Der Befrachter ist für die Feststellung und Dokumentation der bestätigten Bruttomasse eines beladenen Containers zuständig.“

BESTIMMUNG DER BRUTTOMASSE:

Nach Auswahl des Befrachters ist die bestätigte Bruttomasse durch zwei Methoden zu ermitteln:

Ziffer 5.1.1

„Methode Nr. 1: Nachdem der Container beladen und verschlossen wurde, kann der Befrachter den beladenen Container wiegen lassen oder Vorkehrungen getroffen haben, dass dieser von einer dritten Person gewogen wird.“

Methode Nr. 2: Der Befrachter (oder eine dritte Partei auf Veranlassung des Befrachters) kann unter Anwendung einer gemäß den Absätzen 5.1.2.3 und 5.1.2.3.1 zertifizierten Methode alle Versandstücke und Ladungsgegenstände, einschließlich der Masse von Paletten, Staumaterialien und sonstigen Verpackungs- und Sicherungsmaterialien, die in den Container gepackt werden sollen, wiegen und dann das Eigengewicht des Containers zu der Summe der Einzelgewichte hinzuaddieren.“

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung der Methode 2 von der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Container abschließend beladen und versiegelt wurde, zertifiziert und zugelassen sein muss.

DOKUMENTATION:

Der Befrachter hat die Bruttomasse des beladenen Containers nach den Methoden 1. oder 2. zu überprüfen und die bestätigte Bruttomasse im Frachtpapier anzugeben.

Aus dem Dokument muss zweifelsfrei hervorgehen, dass es sich bei der angegebenen Bruttomasse um die „**bestätigte Bruttomasse**“ handelt. Das Dokument muss unterschrieben sein oder aber eine elektronische Signatur aufweisen.

Mit der Mitteilung an die Reederei hat der Befrachter seine Verpflichtung erfüllt. Die Weitergabe der bestätigten Bruttomasse an das Hafenumschlagsunternehmen ist Sache der Reederei.

AUSRÜSTUNG:

Die Wiegevorrichtung (z. B. Waage o.ä.) zur Überprüfung der Bruttomasse des Containers in Übereinstimmung mit den vorstehenden Methoden muss die geltenden Toleranzgrenzen und Genauigkeitsanforderungen des Staates erfüllen, in dem sie verwendet wird.

- * Wir haben die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen sorgfältig recherchiert und geprüft. Gleichwohl können wir keine Garantie dafür übernehmen, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die hier dargestellten Informationen auf keinen Fall eine rechtliche und sonstige Beratung ersetzen. Ausgenommen vorsätzliche oder grob fahrlässige Informationen ist jegliche Haftung von Contargo ausgeschlossen.